

1. Änderungsvereinbarung zum Vertrag zur akutpsychotherapeutischen Versorgung gemäß §140a SGB V vom 01.04.2018

zwischen der

Deutsche PsychotherapeutenVereinigung



Deutschen Psychotherapeuten Vereinigung e.V.

Am Karlsbad 15

10785 BERLIN

- im Folgenden DPTV genannt -

und der



BOSCH

BKK

Bosch BKK

Kruppstr. 19

70469 Stuttgart

- im folgenden BKK -

gem. § 140a SGB V
im Bereich der Bosch BKK mit Ausnahme des Landes Baden-Württemberg

Der Vertrag zur akutpsychotherapeutischen Versorgung gemäß §140a SGB V wird mit
Wirkung zum 01.10.2022 wie folgt geändert:

§1

Änderung von §3 des Vertrages

§ 3 Leistungen der Akutpsychotherapeutischen Versorgung wird wie folgt ergänzt:

d) Eine Alternative für den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ist die Konsultation per Video. Für die Durchführung, Inanspruchnahme und Abrechnungen gelten jeweils die aktuell gültigen EBM-Regelungen sowie die jeweils aktuell gültige Psychotherapie-Richtlinie.

§2

Änderung Anlage 1

Anlage 1 Teilnahme und Einwilligungserklärung zum Vertrag zur akutpsychotherapeutischen Versorgung Versicherter wird neu gefasst. Die neue Anlage 1 ist der Änderungsvereinbarung beigelegt.

§3

Änderung Anlage 2

Anlage 2 Vergütung wird neu gefasst. Die neue Anlage 2 ist der Änderungsvereinbarung beigelegt.

§4

Änderung Anlage 3

Anlage 3 Teilnahmeerklärung zum Vertrag zur akutpsychotherapeutischen Versorgung Psychotherapeut wird neu gefasst. Die neue Anlage 3 ist der Änderungsvereinbarung beigelegt.

Stuttgart und Berlin, den 30.08.2022



Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing
(Vorständin)



Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e.V.
~~Dipl.-Psych. Barbara Lubisch-Gebhard Hentschel~~
(Bundesvorsitzende der DPtV)